Änderungen an den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit

Anlage 1

zum kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bad Honnef

Allgemeine Richtlinien

der Stadt Bad Honnef über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit

Die Stadt Bad Honnef unterstützt und fördert im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Bad Honnef bzw. für Bad Honnefer Kinder und Jugendliche durchgeführte und den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) entsprechende Jugendarbeit.

Bisherige Version	Änderungsvorschlag	Begründung
1. Förderungsabsicht / -gegenstand	1. Förderungsabsicht / -gegenstand	
1.1 Ziel der Förderung der Jugendarbeit ist die Unterstützung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenständigen und sozialen Persönlichkeit. Diesem Ziel dienen mittelbar und unmittelbar Maßnahmen, die	Ziel der Förderung der Jugendarbeit ist die Unterstützung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenständigen und sozialen Persönlichkeit. Diesem Ziel dienen mittelbar und unmittelbar Maßnahmen, die	
 die sozialen, geistigen, körperlichen und emotionalen Anlagen und Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen stärken; 	 die sozialen, geistigen, körperlichen und emotionalen Anlagen und Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen stärken; 	
 die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen berücksichtigen, die Benachteiligungen abbauen helfen und die 	 die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen berücksichtigen, die Benachteiligungen abbauen helfen und die 	

- Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen fördern;
- an den Interessen junger Menschen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen;
- den verantwortungsvollen Umgang mit der Natur vermitteln und sensibles Handeln mit den Ressourcen der Welt möglich machen.
- 1.2 Gefördert werden Maßnahmen und die Anschaffung von Gegenständen entsprechend den Bestimmungen der Einzelförderrichtlinien für:
 - Jugendwanderungen, Jugendfahrten sowie Ferien- und Freizeitlager
 - Feriennaherholung
 - Internationale Begegnungen
 - Bildungsveranstaltungen
 - Anschaffung von Geräten, Material und Hilfsmitteln für die Jugendarbeit
 - Grundsätze zur Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit politischem Radikalismus
 - Die Gewährung von Zuschüssen für Modell- und Sondermaßnahmen

- Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen fördern;
- an den Interessen junger Menschen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen;
- den verantwortungsvollen Umgang mit der Natur vermitteln und sensibles Handeln mit den Ressourcen der Welt möglich machen.
- 1.2 Gefördert werden Maßnahmen und die Anschaffung von Gegenständen entsprechend den Bestimmungen der Einzelförderrichtlinien für:
 - Jugendwanderungen, Jugendfahrten sowie Ferien- und Freizeitlager
 - Feriennaherholung
 - Internationale Begegnungen
 - Bildungsveranstaltungen
 - Anschaffung von Geräten, Material und Hilfsmitteln für die Jugendarbeit
 - Grundsätze zur Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit politischem Radikalismus
 - Die Gewährung von Zuschüssen für Modell- und Sondermaßnahmen

 Die Gewährung von Zuschüssen zur strukturellen Förderung der Jugendverbände 1.3 Nicht gefördert werden Maßnahmen, Einrichtungen und Veranstaltungen sowie Anschaffungen, die überwiegend schulischen, religiösen, musikalischen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter haben, Veranstaltungen von Sportvereinen, in deren Mittelpunkt sportliche Aktivitäten mit der Zielsetzung des Vereines stehen (Fahrten zu Wettkämpfen, Turnieren, etc.) oder kommerzielle Interessen verfolgen. Außerdem werden solche nicht gefördert, die speziellen - nicht der Jugendarbeit zuzurechnenden Zielen - dienen. 	 Die Gewährung von Zuschüssen zur strukturellen Förderung der Jugendverbände Offene Veranstaltungen und andere Aktionen Nicht gefördert werden Maßnahmen, Einrichtungen und Veranstaltungen sowie Anschaffungen, die überwiegend schulischen, religiösen, musikalischen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter haben, Veranstaltungen von Sportvereinen, in deren Mittelpunkt sportliche Aktivitäten mit der Zielsetzung des Vereines stehen (Fahrten zu Wettkämpfen, Turnieren, etc.) oder kommerzielle Interessen verfolgen. Außerdem werden solche nicht gefördert, die speziellen - nicht der Jugendarbeit zuzurechnenden Zielen - dienen. 	Mit dem neuen KJFP 2021-2026 wurde eine neue Fördermaßnahme geschaffen (Anlage 10). Diese Maßnahme fehlte bisher aber in der Auflistung der allgemeinen Richtlinien und wurde hier der Form halber noch ergänzt.
2.Förderungsgrundsätze	2.Förderungsgrundsätze	
Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.	Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.	
 Die Förderung ist jeweils nur nach einer Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit möglich. 	 Die Förderung ist jeweils nur nach einer Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit möglich. 	
2.3 Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen sowie bereits getätigter	2.3 Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen sowie bereits getätigter	
Anschaffungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.	Anschaffungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.	

- Sinne dieser Richtlinien treuhänderisch auf die Antragsberechtigten aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.
- 2.5 Das Recht der Träger der Jugendhilfe auf freie Gestaltung ihrer Jugendarbeit sowie selbstständige Auswahl und Fortbildung ihrer Mitarbeitenden, bleibt durch die Förderung unberührt.
- 2.6 Es gelten diese allgemeinen Richtlinien, soweit sich aus den Einzelförderrichtlinien nichts Abweichendes ergibt.
- 2.7 Es können nur Träger gefördert werden, die mit dem Jugendamt der Stadt Bad Honnef eine Vereinbarung gem. § 72a SGB VIII zur Sicherstellung des Kinderschutzes durch Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse ihrer Mitarbeitenden und ehrenamtliche tätigen Personen abgeschlossen haben. Bei Trägern aus anderen Jugendamtsbezirken müssen diese nachweisen, dass eine solche Vereinbarung mit ihrem örtlichen zuständigen Jugendamt besteht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Träger eigene Regelungen zur Sicherstellung des Kinderschutzes gem. § 72a vorlegen, die vom Jugendamt der Stadt Bad Honnef anerkannt werden kann.
- 2.8 Bei Förderungsempfängern, die in erheblicher Weise und wiederholt gegen die festgelegten Grundsätze und Förderungsbestimmungen verstoßen, behält sich die Stadt Bad Honnef das Recht vor, diese ganz oder teilweise von der weiteren Förderung - evtl. durch Widerruf der Anerkennung - auszuschließen.

- Sinne dieser Richtlinien treuhänderisch auf die Antragsberechtigten aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.
- 2.5 Das Recht der Träger der Jugendhilfe auf freie Gestaltung ihrer Jugendarbeit sowie selbstständige Auswahl und Fortbildung ihrer Mitarbeitenden, bleibt durch die Förderung unberührt.
- 2.6 Es gelten diese allgemeinen Richtlinien, soweit sich aus den Einzelförderrichtlinien nichts Abweichendes ergibt.
- 2.7 Es können nur Träger gefördert werden, die mit dem Jugendamt der Stadt Bad Honnef eine Vereinbarung gem. § 72a SGB VIII zur Sicherstellung des Kinderschutzes durch Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse ihrer Mitarbeitenden und ehrenamtliche tätigen Personen abgeschlossen haben. Bei Trägern aus anderen Jugendamtsbezirken müssen diese nachweisen, dass eine solche Vereinbarung mit ihrem örtlichen zuständigen Jugendamt besteht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Träger eigene Regelungen zur Sicherstellung des Kinderschutzes gem. § 72a vorlegen, die vom Jugendamt der Stadt Bad Honnef anerkannt werden kann.
- 2.8 Bei Förderungsempfängern, die in erheblicher Weise und wiederholt gegen die festgelegten Grundsätze und Förderungsbestimmungen verstoßen, behält sich die Stadt Bad Honnef das Recht vor, diese ganz oder teilweise von der weiteren Förderung evtl. durch Widerruf der Anerkennung auszuschließen.

3. Förderungsempfänger	3. Förderungsempfänger	
3.1 Förderungsempfänger sind:	3.1 Förderungsempfänger sind:	
 Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII, soweit sie im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bad Honnef tätig und anerkannt sind; 	 Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII, soweit sie im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bad Honnef tätig und anerkannt sind; 	
 Jugendinitiativen, Jugendgruppen, Vereine und andere Träger, wenn sie die Anforderungen des § 74 SGB VIII erfüllen, und dies durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bad Honnef anerkannt wurde. Sie müssen: 	 Jugendinitiativen, Jugendgruppen, Vereine und andere Träger, wenn sie die Anforderungen des § 74 SGB VIII erfüllen, und dies durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bad Honnef anerkannt wurde. Sie müssen: 	
 die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen 	 die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen 	
 die Gewähr für eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel bieten 	 die Gewähr für eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel bieten 	
 gemeinnützige Ziele verfolgen 	 gemeinnützige Ziele verfolgen 	
 eine angemessene Eigenleistung erbringen 	 eine angemessene Eigenleistung erbringen 	
 die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten und 	 die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten und 	
 im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bad Honnef tätig sein. 	 im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bad Honnef tätig sein. 	
 Träger gem. §§ 74, 75 SGB VIII, die ihren Sitz in einer an den Zuständigkeitsbereich der Stadt Bad Honnef angrenzenden Gemeinde, Stadt oder Kreis mit eigenem 	 Träger gem. §§ 74, 75 SGB VIII, die ihren Sitz in einer an den Zuständigkeitsbereich der Stadt Bad Honnef angrenzenden Gemeinde, Stadt oder Kreis mit eigenem 	

Jugendamt haben und deren Jugendarbeit auf das Gebiet der Stadt Bad Honnef ausstrahlt.	Jugendamt haben und deren Jugendarbeit auf das Gebiet der Stadt Bad Honnef ausstrahlt.	
3.2 Nicht gefördert werden:	3.3 Nicht gefördert werden:	
 Träger von Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden könnten; 	 Träger von Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden könnten; 	
 Träger im Sinne von § 22 SGB VIII; 	 Träger im Sinne von § 22 SGB VIII; 	
 Träger im Sinne des Schulgesetzes; 	 Träger im Sinne des Schulgesetzes; 	
 Maßnahmen und Veranstaltungen im vorrangig familiären Bezug. 	 Maßnahmen und Veranstaltungen im vorrangig familiären Bezug. 	
4. Förderungsvoraussetzungen	4. Förderungsvoraussetzungen	
4.1 Die Angebote der Jugendarbeit sollen grundsätzlich allen jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für eine freiwillige Teilnahme offenstehen. Ihnen soll, entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand, die Möglichkeit gegeben werden, an der Planung und Durchführung der Angebote mitzuwirken. Die Einbeziehung nichtorganisierter junger Menschen ist bei allen Maßnahmen der Jugendarbeit erwünscht.	4.1 Die Angebote der Jugendarbeit sollen grundsätzlich allen jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für eine freiwillige Teilnahme offenstehen. Ihnen soll, entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand, die Möglichkeit gegeben werden, an der Planung und Durchführung der Angebote mitzuwirken. Die Einbeziehung nichtorganisierter junger Menschen ist bei allen Maßnahmen der Jugendarbeit erwünscht.	
4.2 Die Stadt Bad Honnef ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse sowie die Einhaltung der Zuschussrichtlinien und sonstigen Bewilligungsgrundsätze durch Einsichtnahme in Belege/Kontoauszüge der Zuschussempfangenden sowie durch Ortsbesichtigung zu prüfen. Die	4.2 Die Stadt Bad Honnef ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse sowie die Einhaltung der Zuschussrichtlinien und sonstigen Bewilligungsgrundsätze durch Einsichtnahme in Belege/Kontoauszüge der Zuschussempfangenden sowie durch Ortsbesichtigung zu prüfen. Die	

Zuschussempfangenden sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Belege/Kontoauszüge für die letzten drei Jahre aufzubewahren.

- 4.3 Gefördert werden:
 - Teilnehmende aus Bad Honnef
 - Teilnehmende aus anderen angrenzenden Jugendamtsbezirken, solange ihr Anteil an der Gesamtteilnehmendenzahl 25 Prozent nicht übersteigt
- 4.4 Die als Jugendgruppenleitungen eingesetzten Personen müssen eine fachspezifische Qualifikation oder umfassende Erfahrungen in der Jugendarbeit nachweisen oder Inhabende einer gültigen Jugendleiter/-in Card (Juleica) sein.
- 4.5 Die eingesetzten Betreuungspersonen sind ohne Altersbegrenzung und unabhängig vom Wohnort in die Förderung eingeschlossen. Eine Förderung der Gesamtmaßnahme ist nur zulässig, wenn eine nach den entsprechenden Richtlinien ausreichende Anzahl an Betreuungspersonen an dieser Maßnahme selbst teilnimmt.
- 4.6 Ein städtischer Zuschuss wird darüber hinaus nur gewährt, wenn
 - · die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
 - angemessene Eigenanteile und / oder Teilnahmebeiträge erbracht werden,
 - mögliche vorrangige Zuschüsse anderer Stellen in Anspruch genommen worden sind und

Zuschussempfangenden sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Belege/Kontoauszüge für die letzten drei Jahre aufzubewahren.

- 4.3 Gefördert werden:
 - Teilnehmende aus Bad Honnef
 - Teilnehmende aus anderen angrenzenden Jugendamtsbezirken, solange ihr Anteil an der Gesamtteilnehmendenzahl 25 Prozent nicht übersteigt
- 4.4 Die als Jugendgruppenleitungen eingesetzten Personen müssen eine fachspezifische Qualifikation oder umfassende Erfahrungen in der Jugendarbeit nachweisen oder Inhabende einer gültigen Jugendleiter/-in Card (Juleica) sein.
- 4.5 Die eingesetzten Betreuungspersonen sind ohne Altersbegrenzung und unabhängig vom Wohnort in die Förderung eingeschlossen. Eine Förderung der Gesamtmaßnahme ist nur zulässig, wenn eine nach den entsprechenden Richtlinien ausreichende Anzahl an Betreuungspersonen an dieser Maßnahme selbst teilnimmt.
- 4.6 Ein städtischer Zuschuss wird darüber hinaus nur gewährt, wenn
 - die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
 - angemessene Eigenanteile und / oder Teilnahmebeiträge erbracht werden,
 - mögliche vorrangige Zuschüsse anderer Stellen in Anspruch genommen worden sind und

durch die Auszahlung des Zuschusses	durch die Auszahlung des Zuschusses	
keine Überfinanzierung eintritt.	keine Überfinanzierung eintritt.	
4.7 Die Einzelrichtlinien können weitere Voraussetzungen bestimmen.	4.7 Die Einzelrichtlinien können weitere Voraussetzungen bestimmen.	
5. Art, Umfang und Höhe der Förderung	5. Art, Umfang und Höhe der Förderung	
5.1 Förderungsart	5.1 Förderungsart	
Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Festbetrags- und Anteilsfinanzierung.	Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Festbetrags- und Anteilsfinanzierung.	Wir möchten sicherstellen, dass die im KJFP bewilligten Mittel zur Förderung der Jugendverbände (60.000,00 €) vollständig
5.2 Förderungshöhe/-umfang	5.2 Förderungshöhe/-umfang	ausgeschüttet werden.
Förderungshöhe und -umfang ergeben sich aus Ziffer 5 der jeweiligen Richtlinien.	Förderungshöhe und -umfang ergeben sich aus Ziffer 5 der jeweiligen Richtlinien. 5.3 Restmittel	Auch andere Kommunen schütten den gesamten Förderbetrag mit Regeln für Restmittel aus, um die Strukturen der Jugendarbeit vor Ort nachhaltig zu sichern.
	Sollten nach Ende des Jahres noch Zuschussmittel der Maßnahmenförderung zur Verfügung stehen, werden diese auf den Steigerungsbetrag der Strukturförderung (Anlage 9) draufgerechnet und nachträglich ausgezahlt.	Die Restmittel werden nun nochmal an die Vereine, die eine Strukturförderung erhalten haben, ausgezahlt (pro Mitglied im Alter von 6- 27).
6. Verfahren	6. Verfahren	
6.1 Antragsverfahren	6.1 Antragsverfahren	
 Anträge auf Förderung sind schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Antragsvordruckes (einschl. Anlagen) bis zum 31.03. des Jahres der Maßnahme an den Stadtjugendring Bad Honnef e.V. zu richten. Über später eingehende Anträge wird unter Berücksichtigung der dann noch zur Verfügung stehenden Zuschussmittel entschieden. Der Stadtjugendring legt dann einen entsprechenden Bericht über die 	 Anträge auf Förderung sind schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Antragsvordruckes (einschl. Anlagen) bis zum 31.03. des Jahres der Maßnahme an den Stadtjugendring Bad Honnef e.V. zu richten. Über später eingehende Anträge wird unter Berücksichtigung der dann noch zur Verfügung stehenden Zuschussmittel entschieden. Der Stadtjugendring legt dann einen entsprechenden Bericht über die 	

- Verwendung der Mittel dem Jugendamt der Stadt Bad Honnef bis zum 31.03. des Folgejahres vor.
- Der Antrag kann auch als PDF per E-Mail oder über die Website des Stadtjugendring Bad Honnef gestellt werden.
- Der Träger hat im Antrag nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach den Richtlinien erfüllt sind und keine Überfinanzierung eintritt.
- 6.2 Bewilligungs- und Abschlagsverfahren
 - Wird der Antrag bis zum 31.03. des Jahres eingereicht, erhalten antragstellende einen schriftlichen Bescheid vor Beginn der Maßnahme.
 - In begründeten Ausnahmefällen kann auf gesonderten Antrag, der frühestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden kann, ein Abschlag in Höhe von rund 50 % des beantragten Zuschusses gewährt werden. In dem Antrag auf Abschlagzahlung sind ausdrücklich die Teilnehmendenzahl sowie die Dauer der Maßnahme zu bestätigen.
 - Wird der Antrag nicht bis zum 31.03. eingereicht, so wird der Bescheid zum frühestmöglichen Zeitpunkt zugesandt. Die Durchführung der Maßnahme ohne Bewilligungsbescheid schließt eine Förderung nicht aus, erfolgt aber auf eigenes Risiko des Trägers.
 - Sofern der Antrag den jeweiligen Richtlinien nach Ziffer 1.2 nicht entspricht und auch keiner anderen Richtlinie zugeordnet werden kann, erforderliche

- Verwendung der Mittel dem Jugendamt der Stadt Bad Honnef bis zum 31.03. des Folgejahres vor.
- Der Antrag kann auch als PDF per E-Mail oder über die Website des Stadtjugendring Bad Honnef gestellt werden.
- Der Träger hat im Antrag nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach den Richtlinien erfüllt sind und keine Überfinanzierung eintritt.
- 6.2 Bewilligungs- und Abschlagsverfahren
 - Wird der Antrag bis zum 31.03. des Jahres eingereicht, erhalten antragstellende einen schriftlichen Bescheid vor Beginn der Maßnahme.
 - In begründeten Ausnahmefällen kann auf gesonderten Antrag, der frühestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden kann, ein Abschlag in Höhe von rund 50 % des beantragten Zuschusses gewährt werden. In dem Antrag auf Abschlagzahlung sind ausdrücklich die Teilnehmendenzahl sowie die Dauer der Maßnahme zu bestätigen.
 - Wird der Antrag nicht bis zum 31.03. eingereicht, so wird der Bescheid zum frühestmöglichen Zeitpunkt zugesandt. Die Durchführung der Maßnahme ohne Bewilligungsbescheid schließt eine Förderung nicht aus, erfolgt aber auf eigenes Risiko des Trägers.
 - Sofern der Antrag den jeweiligen Richtlinien nach Ziffer 1.2 nicht entspricht und auch keiner anderen Richtlinie zugeordnet werden kann, erforderliche

Angaben fehlen bzw. notwendige Unterlagen nicht beigefügt sind und/oder diese nicht rechtzeitig nachgereicht werden, erhalten antragstellende einen Ablehnungsbescheid.

6.3 Verwendungsnachweis

Von antragstellenden ist ein Verwendungsnachweis auf dem vorgesehenen Vordruck bis spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme bzw. Anschaffung des Jugendpflegematerials dem Stadtjugendring Bad Honnef e.V. vorzulegen.

6.4 Rückzahlung/-forderung

Die antragstellenden sind verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- die Durchführung der Maßnahme aufgegeben wird;
- unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden:
- trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird;
- die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht erfüllt wurden;
- Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien nicht beachtet wurden;
- Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden sind;

Angaben fehlen bzw. notwendige Unterlagen nicht beigefügt sind und/oder diese nicht rechtzeitig nachgereicht werden, erhalten antragstellende einen Ablehnungsbescheid.

6.3 Verwendungsnachweis

Von antragstellenden ist ein Verwendungsnachweis auf dem vorgesehenen Vordruck bis spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme bzw. Anschaffung des Jugendpflegematerials dem Stadtjugendring Bad Honnef e.V. vorzulegen.

6.4 Rückzahlung/-forderung

Die antragstellenden sind verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- die Durchführung der Maßnahme aufgegeben wird;
- unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden;
- trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird;
- die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht erfüllt wurden;
- Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien nicht beachtet wurden;
- Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden sind;

 unter Anrechnung des gewährten Zuschusses und des Eigenanteils eine Überfinanzierung erfolgen würde.

Im Falle der Rückforderung eines unberechtigt in Anspruch genommenen oder zweckwidrig verwandten städtischen Zuschusses ist der Betrag grundsätzlich vom Tage der Auszahlung an mit dem Zinssatz zu verzinsen, der zu diesem Zeitpunkt bei der Kreissparkasse Köln für die Kassenkredite der Gemeinden gilt. Für Rückzahlungen, die sich aus der Endabrechnung einer ordnungsgemäß abgewickelten Maßnahme ergeben, gelten die vorstehenden Zinsbestimmungen nicht, soweit innerhalb einer angemessenen Frist eine Rückzahlung erfolgt.

 unter Anrechnung des gewährten Zuschusses und des Eigenanteils eine Überfinanzierung erfolgen würde.

Im Falle der Rückforderung eines unberechtigt in Anspruch genommenen oder zweckwidrig verwandten städtischen Zuschusses ist der Betrag grundsätzlich vom Tage der Auszahlung an mit dem Zinssatz zu verzinsen, der zu diesem Zeitpunkt bei der Kreissparkasse Köln für die Kassenkredite der Gemeinden gilt. Für Rückzahlungen, die sich aus der Endabrechnung einer ordnungsgemäß abgewickelten Maßnahme ergeben, gelten die vorstehenden Zinsbestimmungen nicht, soweit innerhalb einer angemessenen Frist eine Rückzahlung erfolgt.

zum kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bad Honnef

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Jugendwanderungen, Jugendfahrten sowie Ferien- und Freizeitlagern

Die Stadt Bad Honnef unterstützt und fördert im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Bad Honnef durchgeführte und den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) entsprechende Jugendarbeit.

Bisherige Version	Änderungsvorschlag	Begründung
1. Förderungsabsicht / -gegenstand	1. Förderungsabsicht / -gegenstand	
1.1 Durch die geförderten Maßnahmen sollen Möglichkeiten geschaffen werden, sich zu erholen, Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und die Persönlichkeit weiterzuentwickeln.	Durch die geförderten Maßnahmen sollen Möglichkeiten geschaffen werden, sich zu erholen, Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und die Persönlichkeit weiterzuentwickeln.	
 Gefördert werden Freizeitmaßnahmen, die außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Bad Honnef stattfinden. 	 Gefördert werden Freizeitmaßnahmen, die außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Bad Honnef stattfinden. 	
1.3 Nicht gefördert wird die Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziell ausgerichteten Reisegesellschaften oder Reisebüros, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und die eigenständige Gestaltung der Maßnahme nicht berührt wird.	1.3 Nicht gefördert wird die Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziell ausgerichteten Reisegesellschaften oder Reisebüros, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und die eigenständige Gestaltung der Maßnahme nicht berührt wird	

2. Förderungsgrundsätze	2. Förderungsgrundsätze	
Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.	Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.	
3. Förderungsempfänger	3. Förderungsempfänger	
Es gelten die Allgemeinen Richtlinien. Abweichend von 3.1 der Allgemeinen Richtlinien werden grundsätzlich auch Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit gefördert.	Es gelten die Allgemeinen Richtlinien. Abweichend von 3.1 der Allgemeinen Richtlinien werden grundsätzlich auch Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit gefördert.	
4. Förderungsvoraussetzungen	4. Förderungsvoraussetzungen	
4.1 Gefördert werden nur Maßnahmen mit mindestens 5 zuschussfähigen Teilnehmenden (ohne Betreuungspersonen). Die Gesamtzahl der Teilnehmenden ist hier maßgebend, nicht die Zahl der Teilnehmenden aus Bad Honnef.	4.2 Gefördert werden nur Maßnahmen mit mindestens 5 zuschussfähigen Teilnehmenden (ohne Betreuungspersonen). Die Gesamtzahl der Teilnehmenden ist hier maßgebend, nicht die Zahl der Teilnehmenden aus Bad Honnef.	
 Zuschussfähig sind: eine Jugendgruppenleitung (gem. Ziffern 4.3 und 4.4 der Allgemeinen Richtlinien) für je 6 angefangene Teilnehmende; 	 Zuschussfähig sind: eine Jugendgruppenleitung (gem. Ziffern 4.3 und 4.4 der Allgemeinen Richtlinien) für je 6 angefangene Teilnehmende; 	
 mindestens eine weibliche und eine männliche Betreuungsperson bei Maßnahmen an denen sowohl Mädchen als auch Jungen teilnehmen; 	 mindestens eine weibliche und eine männliche Betreuungsperson bei Maßnahmen an denen sowohl Mädchen als auch Jungen teilnehmen; 	
 eine Fachkraft ab je 20 Teilnehmenden, wenn deren Einsatz im jugendpflegerischen Interesse liegt (z.B. Handwerker; der Einsatz ist im Antrag besonders zu begründen); 	 eine Fachkraft ab je 20 Teilnehmenden, wenn deren Einsatz im jugendpflegerischen Interesse liegt (z.B. Handwerker; der Einsatz ist im Antrag besonders zu begründen); 	

Teilnehmenden bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung.	
4.2 Jugendfreizeiten müssen mindestens zwei Übernachtungen umfassen. An- und Abreisetag gelten als 1 Tag. Kurzveranstaltungen (3 Tage) sind bei Antragstellung gesondert zu begründen.	
Bei Maßnahmen, die länger als 21 Tage dauern, wird der städt. Zuschuss nur für 21 Tage gewährt.	
5. Art, Umfang und Höhe der Förderung	
5.1 Der städtische Zuschuss beträgt für jeden Teilnehmenden 6,00 € je Verpflegungstag nach 4.2. Der angemessene Eigenanteil, bspw. durch Teilnahmebeiträge, beträgt 50 %.	
5.2 An Teilnehmenden, die Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII erhalten, wird ein zusätzlicher städtischer Zuschuss von 6,00 € pro Verpflegungstag gewährt, um den Teilnahmebeitrag für diese zu reduzieren.	Die aktuelle Berechnung des zusätzlichen Zuschusses ist unverständlich und undeutlich. Bisher wurde (vielleicht auch deswegen) nie ein solcher zusätzlicher Zuschuss beantragt.
Teilnahmebeitrag je Tag max. 14,40 €	Angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung ist eine zusätzliche Förderung von Teilnehmenden im Leistungsbezug im Sinne der Teilhabe aber wünschenswert.
Tag = zusätzlicher Zuschuss je max. 10,80 €	Daher wurde der zusätzliche Zuschuss vereinfacht und pauschalisiert.
Tag 5.3 Für behinderte Teilnehmende wird zur	
_	 4.2 Jugendfreizeiten müssen mindestens zwei Übernachtungen umfassen. An- und Abreisetag gelten als 1 Tag. Kurzveranstaltungen (3 Tage) sind bei Antragstellung gesondert zu begründen. Bei Maßnahmen, die länger als 21 Tage dauern, wird der städt. Zuschuss nur für 21 Tage gewährt. 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung 5.1 Der städtische Zuschuss beträgt für jeden Teilnehmenden 6,00 € je Verpflegungstag nach 4.2. Der angemessene Eigenanteil, bspw. durch Teilnahmebeiträge, beträgt 50 %. 5.2 An Teilnehmenden, die Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII erhalten, wird ein zusätzlicher städtischer Zuschuss von 6,00 € pro Verpflegungstag gewährt, um den Teilnahmebeitrag für diese zu reduzieren. gewährt, der sich wie folgt errechnet: Teilnahmebeitrag je Tag max. 14,40 € abzüglich der Eigenleistung je Tag — -3,60 € Tag

Teilnehmende wird eine zusätzliche Betreuungsperson in die Förderung einbezogen. Ein förderungsfähiger höherer Bedarf an zusätzlichen Betreuungspersonen ist glaubhaft zu machen. Diese pauschale Abgeltung unterliegt nicht der Aufschlüsselung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.	Bedarfs täglich zusätzlich ein Zuschuss von 4,00 € gezahlt. Für je 5 behinderte Teilnehmende wird eine zusätzliche Betreuungsperson in die Förderung einbezogen. Ein förderungsfähiger höherer Bedarf an zusätzlichen Betreuungspersonen ist glaubhaft zu machen. Diese pauschale Abgeltung unterliegt nicht der Aufschlüsselung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.	
6. Verfahren	6. Verfahren	
Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.	Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.	

zum kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bad Honnef

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen der Feriennaherholung

Die Stadt Bad Honnef unterstützt und fördert im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Bad Honnef durchgeführte und den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) entsprechende Jugendarbeit.

Bisherige Version	Änderungsvorschlag	Begründung
1. Förderungsabsicht / -gegenstand	1. Förderungsabsicht / -gegenstand	
Maßnahmen der Feriennaherholung sollen vor allem den Kindern und Jugendlichen, die nicht in die Ferien fahren, die Möglichkeit geben, die nähere Umgebung ihres Heimatortes kennenzulernen, Erfahrungen in der Gruppe zu sammeln und sich zu erholen. Zu diesen Maßnahmen gewährt die Stadt Bad Honnef Zuschüsse, die besonders dazu dienen sollen, finanziell schwächer gestellten Kindern und Jugendlichen die Teilnahme zu erleichtern.	Maßnahmen der Feriennaherholung sollen vor allem den Kindern und Jugendlichen, die nicht in die Ferien fahren, die Möglichkeit geben, die nähere Umgebung ihres Heimatortes kennenzulernen, Erfahrungen in der Gruppe zu sammeln und sich zu erholen. Zu diesen Maßnahmen gewährt die Stadt Bad Honnef Zuschüsse, die besonders dazu dienen sollen, finanziell schwächer gestellten Kindern und Jugendlichen die Teilnahme zu erleichtern.	
2. Förderungsgrundsätze	2. Förderungsgrundsätze	
Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.	Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.	
3. Förderungsempfänger	3. Förderungsempfänger	

E II II All I BULGU	The state of the s	
Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.	Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.	
Abweichend von 3.1. der Allgemeinen	Abweichend von 3.1. der Allgemeinen	
Richtlinien werden grundsätzlich auch Träger	Richtlinien werden grundsätzlich auch Träger	
der offenen Freizeitstätten gefördert.	der offenen Freizeitstätten gefördert.	
4. Förderungsvoraussetzungen	4. Förderungsvoraussetzungen	
4.1 Gefördert werden nur Maßnahmen mit	4.1 Gefördert werden nur Maßnahmen mit	
mindestens 5 zuschussfähigen	mindestens 5 zuschussfähigen	
Teilnehmenden (ohne Betreuungspersonen).	Teilnehmenden (ohne Betreuungspersonen).	
4.2 Gefördert werden nur für jeden zugängliche	4.2 Gefördert werden nur für jeden zugängliche	
Maßnahmen, die unter einem pädagogischen	Maßnahmen, die unter einem pädagogischen	
Gesamtkonzept stehen, ein darauf	Gesamtkonzept stehen, ein darauf	
abgestimmtes Programm haben und einen möglichst gleichbleibenden Personenkreis	abgestimmtes Programm haben und einen möglichst gleichbleibenden Personenkreis	
erfassen. Zu den Maßnahmen der	erfassen. Zu den Maßnahmen der	
Feriennaherholung zählen auch Maßnahmen	Feriennaherholung zählen auch Maßnahmen	
auf Abenteuer- und Bauspielplätzen.	auf Abenteuer- und Bauspielplätzen.	
4.3 Eine Maßnahme muss mindestens 5 Tage dauern, wobei an jedem Tag ein Programm stattfinden muss. Bei länger dauernden	4.3 Eine Maßnahme muss mindestens 5 Tage dauern, wobei an jedem Tag ein Programm stattfinden muss. Bei länger dauernden	
Maßnahmen reicht es aus, wenn je Woche 3	Maßnahmen reicht es aus, wenn je Woche 3	
Veranstaltungen stattfinden. Die	Veranstaltungen stattfinden. Die	In 4.4 wird das Alter der Teilnehmenden auf 6 bis
veranstaltungsfreien Tage dürfen nicht am Anfang oder Ende der Maßnahme liegen.	veranstaltungsfreien Tage dürfen nicht am Anfang oder Ende der Maßnahme liegen.	16 Jahren begrenzt. Wir haben im Zuge des
		neuen KJFP 2021-2026 überall das Alter auf 6 bis 27 erhöht, analog zur Definition des
4.4 Förderungsfähig sind nur Teilnehmende, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme	4.4 Förderungsfähig sind nur Teilnehmende, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme	Gesetzgebers zu "Jungen Menschen".
durchgeführt wird, das 6. bis 16. Lebensjahr	durchgeführt wird, das 6. bis 16. Lebensjahr	· ·
vollenden.	vollenden.	Wir betrachten daher jetzt auch bei Feriennaherholungen Teilnehmende von 6 bis 27
4.5 Es muss eine ausreichende Anzahl von	4.4 Es muss eine ausreichende Anzahl von	als förderfähig.
Betreuungspersonen vorhanden sein.	Betreuungspersonen vorhanden sein.	Bei einer Streichung von Punkt 4.4 der Anlage 3,
Gefördert wird jedoch höchstens eine	Gefördert wird jedoch höchstens eine	gelten die allgemeinen Richtlinien (Anlage 1,
Betreuungsperson für je 5 angefangene	Betreuungsperson für je 5 angefangene	Punkt 4.1)
Teilnehmende. Bei geplanten Übernachtungen, an denen	Teilnehmende. Bei geplanten Übernachtungen, an denen	
sowohl Mädchen als auch Jungen	sowohl Mädchen als auch Jungen	
	,	

teilnehmen, muss mindestens eine weibliche und eine männliche Betreuungsperson eingesetzt werden.	teilnehmen, muss mindestens eine weibliche und eine männliche Betreuungsperson eingesetzt werden.	
5. Art, Umfang und Höhe der Förderung	5. Art, Umfang und Höhe der Förderung	
5.1 Bei Maßnahmen mit einem festen Kreis an Teilnehmenden, werden je Tag und Teilnehmenden bzw. Betreuungsperson 7,00 € gewährt.	5.1 Bei Maßnahmen mit einem festen Kreis an Teilnehmenden, werden je Tag und Teilnehmenden bzw. Betreuungsperson 7,00 € gewährt.	
5.2 Ggf. hier auch eine Ziffer zum zusätzlichen Zuschuss bei Leistungen aus SGB II und SGB XII, wie bei Ferienfreizeiten.	5.2 Ggf. hier auch eine Ziffer zum zusätzlichen Zuschuss bei Leistungen aus SGB II und SGB XII, wie bei Ferienfreizeiten.	
5.3 Für behinderte Teilnehmende wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs täglich zusätzlich ein Zuschuss von 4,00 € gezahlt. Für je 5 behinderte Teilnehmende wird eine zusätzliche Betreuungsperson in die Förderung einbezogen. Ein förderungsfähiger höherer Bedarf an zusätzlichen Betreuungspersonen ist glaubhaft zu machen. Diese pauschale Abgeltung unterliegt nicht der Aufschlüsselung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.	5.3 Für behinderte Teilnehmende wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs täglich zusätzlich ein Zuschuss von 4,00 € gezahlt. Für je 5 behinderte Teilnehmende wird eine zusätzliche Betreuungsperson in die Förderung einbezogen. Ein förderungsfähiger höherer Bedarf an zusätzlichen Betreuungspersonen ist glaubhaft zu machen. Diese pauschale Abgeltung unterliegt nicht der Aufschlüsselung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.	
6. Verfahren	6. Verfahren	
Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.	Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.	

zum kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bad Honnef

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Geräten, Material und Hilfsmitteln für die Jugendarbeit

Die Stadt Bad Honnef unterstützt und fördert im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Bad Honnef durchgeführte und den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) entsprechende Jugendarbeit.

Bisherige Version	Änderungsvorschlag	Begründung
1. Förderungsabsicht / -gegenstand	1. Förderungsabsicht / -gegenstand	
1.1 Durch die Gewährung von städtischen Zuschüssen soll Bad Honnefer Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften, die für Anschaffungszwecke keine andere öffentliche Förderung erhalten, die Anschaffung und Reparatur von Geräten, Materialien und Hilfsmitteln - Jugendpflegematerial - für die Jugendarbeit erleichtert werden. Jugendpflegematerial wird nur bezuschusst, soweit es der Gruppen- und Gemeinschaftsarbeit dient.	1.1 Durch die Gewährung von städtischen Zuschüssen soll Bad Honnefer Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften, die für Anschaffungszwecke keine andere öffentliche Förderung erhalten, die Anschaffung und Reparatur von Geräten, Materialien und Hilfsmitteln - Jugendpflegematerial - für die Jugendarbeit erleichtert werden. Jugendpflegematerial wird nur bezuschusst, soweit es der Gruppen- und Gemeinschaftsarbeit dient.	Heutzutage wird für die Jugendarbeit in
1.2 Für die Gewährung von Zuschüssen zur Beschaffung von Computeranlagen und Zubehör bedarf es einer gesonderten Begründung.	Für die Gewährung von Zuschüssen zur Beschaffung von Computeranlagen, Software und Zubehör bedarf es einer gesonderten Begründung.	bestimmten Fällen auch Software benötigt. Wir wollten euch dafür eine Fördermöglichkeit nach gesonderter Begründung ermöglichen und daher den Punkt in die Aufzählung mit aufnehmen.

 Nicht gefördert werden: Verbrauchsmaterialien, z.B. Filme, Videobänder, Ton- und Datenträger, Werkmaterial, Büromaterial, Befestigungsmaterial und Kleinteile, Sprechfunkgeräte, Haushaltsgeräte und - artikel, Video- und Hifi-Anlagen, Handys, Tischspiele, Spielesammlungen, Spielkonsolen u.ä. Bürotechnische Geräte sowie Einrichtungsgegenstände aller Art. 	 Nicht gefördert werden: Verbrauchsmaterialien, z.B. Filme, Videobänder, Ton- und Datenträger, Werkmaterial, Büromaterial, Befestigungsmaterial und Kleinteile, Sprechfunkgeräte, Haushaltsgeräte und - artikel, Video- und Hifi-Anlagen, Handys, Tischspiele, Spielesammlungen, Spielkonsolen u.ä. Bürotechnische Geräte sowie Einrichtungsgegenstände aller Art. Kleidung, die in das Privateigentum von Personen übergeht 	Uns lagen bereits mehrere Anträge zur Förderung von Kleidung (z.B. einheitliche Team Jacken/Shirts) vor. Im weitesten Sinne handelt es sich dabei auch um Material. Die Förderabsicht der Richtlinie war da nicht präzise genug. Es soll jetzt nur noch Kleidung gefördert werden, die im Vereinseigentum bleibt. Nicht förderfähig sollen (z.B. personalisierte) Kleidungsstücke sein, die in das Eigentum von Privatpersonen übergehen.
2. Förderungsgrundsätze	2. Förderungsgrundsätze	
Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.	Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.	
3. Förderungsempfänger	3. Förderungsempfänger	
Gefördert werden nur Träger mit Sitz in Bad Honnef.	Gefördert werden nur Träger mit Sitz in Bad Honnef.	
4. Förderungsvoraussetzungen	4. Förderungsvoraussetzungen	
 4.1 Der städtische Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Eigenleistung des Trägers mindestens 40 % beträgt. Ist dieser Anteil geringer, so wird ein Anteil von 40 % bei der Berechnung der Zuschüsse angerechnet. 4.2 Antragsstellende haben eine Erklärung zum Bedarf der Anschaffung abzugeben sowie eine Liste der benötigten Gegenstände und 	 4.1 Der städtische Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Eigenleistung des Trägers mindestens 40 % beträgt. Ist dieser Anteil geringer, so wird ein Anteil von 40 % bei der Berechnung der Zuschüsse angerechnet. 4.2 Antragsstellende haben eine Erklärung zum Bedarf der Anschaffung abzugeben sowie eine Liste der benötigten Gegenstände und 	

Verwendt Gefördert deren Ge überschre Gegensta Preisange vorzulege	e Beschreibung zur geplanten ung und Notwendigkeit beizufügen. werden sollen solche Anträge, samtaufwendungen 100,00 € eiten. Bei Anschaffung eines andes von über 1.500,00 € sind drei ebote von verschiedenen Firmen en. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Firma zu begründen.	eine kurze Beschreibung zur geplanten Verwendung und Notwendigkeit beizufügen. Gefördert werden sollen solche Anträge, deren Gesamtaufwendungen 100,00 € überschreiten. Bei Anschaffung eines Gegenstandes von über 1.500,00 € sind drei Preisangebote von verschiedenen Firmen vorzulegen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Wahl der Firma zu begründen.	
5. Art, Umfa	ang und Höhe der Förderung	5. Art, Umfang und Höhe der Förderung	
60 % der	ische Zuschuss beträgt im Regelfall angemessenen Kosten, höchstens 500,00 € pro Antragstellenden und	Der städtische Zuschuss beträgt im Regelfall 60 % der angemessenen Kosten, höchstens jedoch 2.500,00 € pro Antragstellenden und Jahr.	
einem erh Personen Zuständig genutzt w	erung von Anschaffungen, die mit neblichen Anteil ebenfalls von naußerhalb des gkeitsgebietes der Stadt Bad Honnef verden sollen, wird auf einen s von 20 % der angemessenen egrenzt.	Die Förderung von Anschaffungen, die mit einem erheblichen Anteil ebenfalls von Personen außerhalb des Zuständigkeitsgebietes der Stadt Bad Honnef genutzt werden sollen, wird auf einen Zuschuss von 20 % der angemessenen Kosten begrenzt.	
6. Verfahre	<u>n</u>	6. Verfahren	
grundsätz Bewilligur kann auf bewilligt v 6.2 Bei Auflös bzw. Eins Arbeit od nicht meh wird, ist d	haffung von Jugendpflegematerial ist zlich vor Erteilung der beantragten ng nicht zulässig. In Ausnahmefällen Antrag die vorzeitige Beschaffung werden. sung einer Jugendgemeinschaft stellung der jugendpflegerischen er wenn das bezuschusste Material nr zweckentsprechend verwandt ler Zuschuss anteilmäßig zahlen bzw. die weitere Verwendung	 6.1 Die Anschaffung von Jugendpflegematerial ist grundsätzlich vor Erteilung der beantragten Bewilligung nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann auf Antrag die vorzeitige Beschaffung bewilligt werden. 6.2 Bezuschusstes Material soll grundsätzlich auch anderen Jugendvereine durch Ausleihe zur Verfügung stehen. Die Möglichkeit der Ausleihe wird durch den Stadtjugendring veröffentlicht. 	Damit Material nicht mehrfach von verschiedenen Vereinen angeschafft werden muss, finden wir es gut, wenn bezuschusstes Material von anderen Vereinen ausgeliehen werden kann. Der Stadtjugendring kann dafür eigenständig eine Liste anlegen, da er einen Überblick über gefördertes Material hat.

des Materials mit dem Jugendamt der Stadt Bad Honnef abzustimmen. 6.3 Für die Anträge auf Förderung gelten die Allgemeinen Richtlinien.	6.3 Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft bzw. Einstellung der jugendpflegerischen Arbeit oder wenn das bezuschusste Material nicht mehr zweckentsprechend verwandt wird, ist der Zuschuss anteilmäßig zurückzuzahlen bzw. die weitere Verwendung des Materials mit dem Jugendamt der Stadt Bad Honnef abzustimmen.	
	6.4 Für die Anträge auf Förderung gelten die Allgemeinen Richtlinien.	

zum kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bad Honnef

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen zur strukturellen Förderung der Jugendverbände

Die Stadt Bad Honnef unterstützt und fördert im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Bad Honnef durchgeführte und den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) entsprechende Jugendarbeit.

Bisherige Version	Änderungsvorschlag	Begründung
1. Förderungsabsicht / -gegenstand	1. Förderungsabsicht / -gegenstand	
Gemäß der Verpflichtung zur Förderung durch § 12 SGB VIII, wird die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens gefördert.	Gemäß der Verpflichtung zur Förderung durch § 12 SGB VIII, wird die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens gefördert.	
2. Förderungsgrundsätze	2. Förderungsgrundsätze	
Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.	Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.	
3. Förderungsempfänger	3. Förderungsempfänger	
Abweichend von 3.1 der Allgemeinen Richtlinien werden nur die im Stadtjugendring	Abweichend von 3.1 der Allgemeinen Richtlinien werden nur die im Stadtjugendring	

	Bad Honnef e.V. zusammengeschlossenen Verbände und Gruppen gefördert. Nicht gefördert werden Sportvereine.	Bad Honnef e.V. zusammengeschlossenen Verbände und Gruppen gefördert. Nicht gefördert werden Sportvereine.	
4.	Förderungsvoraussetzungen	4. Förderungsvoraussetzungen	
<u>5.</u>	Es gelten die Allgemeinen Richtlinien. Art, Umfang und Höhe der Förderung	Es gelten die Allgemeinen Richtlinien. 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung	
	Die pauschale Förderung setzt sich aus dem Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag zusammen. Der Grundbetrag je Verband oder Gruppe beträgt 200 Euro. Der nach Abzug der Grundbeträge verbleibende Teil des Förderansatzes, der insgesamt 5.000,00 € beträgt, wird im Verhältnis der aktiven Mitglieder von 6 bis 27 Jahren auf die einzelnen Vereine oder Gruppen verteilt (Steigerungsbetrag). Wenn der Verein oder die Gruppe keine natürlichen Personen als Mitglieder hat, wird lediglich der Grundbetrag ausgezahlt, sofern er aktiv Kinder- und Jugendarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII betreibt. Der Stadtjugendring Bad Honnef e.V. erhält gem. § 12 SGB VIII einen Pauschalzuschuss in Höhe von 3.000,00 €.	Die pauschale Förderung setzt sich aus dem Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag zusammen. Der Grundbetrag je Verband oder Gruppe beträgt 200 Euro. Der nach Abzug der Grundbeträge verbleibende Teil des Förderansatzes, der insgesamt 5.000,00 € beträgt, wird im Verhältnis der aktiven Mitglieder von 6 bis 27 Jahren auf die einzelnen Vereine oder Gruppen verteilt (Steigerungsbetrag). Wenn der Verein oder die Gruppe keine natürlichen Personen als Mitglieder hat, wird lediglich der Grundbetrag ausgezahlt, sofern er aktiv Kinder- und Jugendarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII betreibt. Der Stadtjugendring Bad Honnef e.V. erhält gem. § 12 SGB VIII einen Pauschalzuschuss in Höhe von 3 4.000,00 €.	Der Strukturzuschuss für den Stadtjugendring wurde zuletzt 2019 erhöht. Durch die Inflation und gestiegene Kosten, brauchten wir eine Erhöhung des Zuschusses um unsere Arbeit aufrechtzuerhalten.
<u>6.</u>	<u>Verfahren</u>	6. Verfahren	

Die Vereine und Gruppen legen dem			
Stadtjugendring bis zum 31.03. eines Jahres			
einen Antrag sowie eine Liste mit den aktiven			
Mitgliedern im Alter von 6 bis 27 Jahren vor.			

Die Vereine und Gruppen legen dem Stadtjugendring bis zum 31.03. eines Jahres einen Antrag sowie eine Liste mit den aktiven Mitgliedern im Alter von 6 bis 27 Jahren vor.

zum kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bad Honnef

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen für offene Veranstaltungen und andere Aktionen

Die Stadt Bad Honnef unterstützt und fördert im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Bad Honnef durchgeführte und den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) entsprechende Jugendarbeit.

Bisherige Version	Änderungsvorschlag	Begründung
1. Förderungsabsicht / -gegenstand	1. Förderungsabsicht / -gegenstand	
1.1 Ein wichtiger Teil der Jugendarbeit ist auch das Angebot von Veranstaltungen und Aktionen, die nicht Teil eines größeren Angebotes sind und nur an 1 Tag stattfinden. Beispielsweise Ausflüge oder Aktionen vor Ort. 1.2 Gefördert werden verbandliche, soziale,	1.1 Ein wichtiger Teil der Jugendarbeit ist auch das Angebot von Veranstaltungen und Aktionen, die nicht Teil eines größeren Angebotes sind und nur an 1 Tag stattfinden. Beispielsweise Ausflüge oder Aktionen vor Ort. 1.2 Gefördert werden verbandliche, soziale,	
politische, gesellschaftliche, kulturelle oder freizeitähnliche Maßnahmen mit einem offenen Charakter.	politische, gesellschaftliche, kulturelle oder freizeitähnliche Maßnahmen mit einem offenen Charakter.	
2. Förderungsgrundsätze	2. Förderungsgrundsätze	
Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.	Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.	
3. Förderungsempfänger	3. Förderungsempfänger	

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.	Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.	
4. Förderungsvoraussetzungen	4. Förderungsvoraussetzungen	
4.1 Gefördert werden nur Maßnahmen mit mindestens 6 zuschussfähigen Teilnehmenden.	4.1 Gefördert werden nur Maßnahmen mit mindestens 6 zuschussfähigen Teilnehmenden.	
4.2 Offene Veranstaltungen und Aktionen müssen mindestens 2 Programmstunden umfassen und dürfen nicht Teil einer anderen, zuschussfähigen Maßnahme, wie z.B. einer Feriennaherholung sein.	4.2 Offene Veranstaltungen und Aktionen müssen mindestens 2 Programmstunden umfassen und dürfen nicht Teil einer anderen, zuschussfähigen Maßnahme, wie z.B. einer Feriennaherholung sein.	
4.3 Nicht gefördert werden regelmäßig stattfindende Angebote, wie z.B. Gruppenstunden.	4.3 Nicht gefördert werden regelmäßig stattfindende Angebote, wie z.B. Gruppenstunden.	
4.4 Die Dauer der Maßnahme darf nicht über 1 Tag hinausgehen.	4.4 Die Dauer der Maßnahme darf nicht über 1 Tag hinausgehen.	
5. Art, Umfang und Höhe der Förderung	5. Art, Umfang und Höhe der Förderung	
Die Maßnahmen werden pauschal mit bis zu 100,00 € gefördert.	Die Maßnahmen werden pauschal mit bis zu 100,00 € gefördert.	
6. Verfahren	6. Verfahren	
Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.	Dem Verwendungsnachweis ist eine Bestätigung über die Zahl der Teilnehmenden beizufügen.	Die Voraussetzung in Absatz 4.1 sieht vor, dass mindestens 6 Teilnehmende benötigt werden, dies wird bisher jedoch noch nicht durch den
	Des Weiteren gelten die Allgemeinen Richtlinien.	Verwendungsnachweis bestätigt/abgefragt.